

Statement Gemeinderatssitzung vom 7.11.2024

TOP 6: Nussbaum Medien - Zusatzvereinbarung

Monopolstellungen sind wirtschaftlich problematisch, und die Firma Nussbaum-Medien hat für das Mitteilungsblatt der Gemeinde eine solche Stellung.

Wir sollten uns hier nicht zwingen lassen. Ärgerlich fanden wir, dass die Firma mit falschen Zahlen rechnet und die zusätzlichen Ausgaben nach den richtigen Zahlen sicherlich wesentlich höher sind als angegeben, eher 12.000 € jährlich. Die Lußheimer Nachrichten von letzter Woche, Nr. 44, hatten wieder 29 amtliche Seiten. Nr. 45 von heute kann ich nicht sagen, da sie mir wieder nicht bis um 18.45 zugestellt wurde – trotz sicher fünfmaliger Beschwerden beim Verlag im letzten Jahr.

Auch wenn versucht werden kann, im offiziellen Teil z. B. durch ein Herunterfahren von Veranstaltungsanzeigen die Blattanzahl zu verringern, ist dies auf Dauer keine Lösung.

Wir stimmen daher dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Änderung der Veröffentlichungssatzung anzugehen und Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen, um nicht mehr von der Fa. Nussbaum Medien abhängig zu sein.

Für nicht Internet-affine Personen gilt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

Anhang zum Statement:

DurchführungsVO zur GemO

Zu § 4

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1.
durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde,
2.
durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,
3.
durch Bereitstellung im Internet oder
- 4.

sofern die Gemeinde weniger als 5000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen.

(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.

(3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Über den Vollzug der Bekanntmachung von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten der Gemeinde zu bringen.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass

1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,

2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und

3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

(5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die

Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.